

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage II im Industriepark Schwarze Pumpe

Prüfung des Verfahrensablaufs

Die ASG Spremberg GmbH (ASG) ist im Industriepark Schwarze Pumpe (ISP) als Konzessionärin des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) für die Betriebsführung der wasser- und abwassertechnischen Anlagen länderübergreifend auf dem Gebiet des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen tätig. Die Pflichtaufgabe besteht insbesondere in der schadlosen Abwasserbeseitigung. Die ASG betreibt im ISP die kommunale Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II) mit biologischer Abwasserreinigung nach mechanischer Vorreinigung.

Auf Grund einer veränderten Situation im Hinblick auf die indirekt einleitende Industrie, deren Abwässer in der ABA II mitbehandelt und anschließend als gereinigtes Abwasser in die Spree eingeleitet werden, soll die ABA II angepasst und erweitert werden. Für das Jahr 2020 ist die Inbetriebnahme der Papiermaschine 2 (PM 2) der Hamburger Rieger GmbH am Standort ISP avisiert. Zur Behandlung des Produktionsabwassers aus der PM 2 soll die ABA II um eine anaerobe Vorbehandlung mit Biogasaufbereitung und um weitere Kapazitäten im Bereich der aeroben Reinigungsstufe ergänzt werden. Das Produktionsabwasser aus der PM 2 soll perspektivisch mit ca. 57 % den größten Anteil an dem in die ABA II eingeleiteten Abwasser darstellen.

Mit der Realisierung der PM 2 wird die Inanspruchnahme der bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung und den Betrieb der ABA II im Jahr 2010 genehmigten 2. Inbetriebnahmestufe (2. IBN) erforderlich. Derzeit befindet sich die ABA II in der im Jahr 2010 genehmigten 1. Inbetriebnahmestufe (1. IBN). Die ABA II im ISP ist unter der Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Die bestehende ABA ist demzufolge zwingend UVP-pflichtig, woraufhin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße für die Errichtung der ABA II vor Erteilung der Genehmigung mit Datum vom 03.12.2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Baugenehmigung vom 03.12.2010 ist für die 2. IBN erloschen, sodass für die Erweiterung der ABA II erneut ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Damit ergibt sich für das Änderungsvorhaben auch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG. Wenn ein Vorhaben geändert wird, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die maximale Einleitmenge in die Spree soll 23.000 m³/d betragen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die maximalen eingeleiteten Stofffrachten, die in der aktuellen wasserrechtlichen Einleiterlaubnis vom 16.12.2010 i.V.m. den Nachträgen 1 - 5 für die perspektivische 2. IBN-Stufe der ABA II bereits abgeprüft worden sind, nicht überschritten werden.

Im Falle einer UVP-Pflicht ist § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG einschlägig, wonach die wesentliche Änderung an der ABA genehmigungspflichtig wäre. § 60 Abs. 3 Nr. 2 gilt nicht, da in der ABA kommunales Abwasser der Gemeinden Spreetal und Schwarze Pumpe in Höhe von 166 m³/d behandelt wird. Nach § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist eine Genehmigung zum Betrieb sowie für die wesentliche – nicht UVP-pflichtige – Änderung einer ABA durch die zuständige Wasserbehörde nötig. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i.S.v. § 71 Abs. 2. BbgWG dar, weshalb die Erweiterung der ABA II wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Die Zuständigkeit für die ABA II im ISP obliegt gemäß § 2 Nr. 5 i. V. m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) der oberen Wasserbehörde (OWB).

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Daten- und Informationsgrundlagen sind die Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung der ABA II im Industriepark Schwarze Pumpe“ vom 20.12.2018 (Bericht-Nr. M146261/10 der Müller-BBM GmbH), überarbeitet mit Datum vom 30.01.2019, die Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Erweiterung der ABA II vom 20.12.2018 sowie eigene Informationen.

Eine UVP ist erforderlich, wenn eine überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 des UVPG wie folgt berücksichtigt worden:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und - soweit relevant - der Abrissarbeiten

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der ABA II im Industriepark Schwarze Pumpe (ISP):

- **Komponenten** Neuerrichtung anaerobe Vorbehandlungsstufe und Biogasaufbereitung, Erweiterung der aeroben Behandlungsstufe, Implementierung weiterer Betriebskomponenten
- **Kapazität Zulauf** Erhöhung von max. 27.340 kg BSB₅/d auf max. 30.400 kg BSB₅/d
- **Kapazität Abwassermenge** Erhöhung von max. 15.130 m³/d auf max. 23.000 m³/d
- **Standort** Betriebsgelände der ABA II im Industriepark Schwarze Pumpe, mit Ausnahme des Ableiters 2-B mit einer Länge von ca. 1,5 km außerhalb des Betriebsgeländes

Maßnahme wird länderübergreifend in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen durchgeführt

Das Produktionsabwasser aus der PM 2 soll perspektivisch mit ca. 57 % den größten Anteil am in die ABA II eingeleiteten Abwasser darstellen. Weiterhin werden der ABA II kontaminierte Wässer aus der Altlastensanierung (ca. 28 % des Zulaufs), sonstige Industrieabwässer und kommunales Abwasser zugeführt.

Der beabsichtigte Endausbau der ABA II umfasst ergänzend zu den bestehenden Komponenten der sich in der 1. IBN befindlichen Anlage im Detail folgende Verfahrensstufen und Anlagenkomponenten, wobei die Komponenten auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen in kursiver Schrift aufgeführt sind:

- Bau und Betrieb einer Hydrolysestufe (1 Pufferbehälter) zur Vorversäuerung des Papierabwassers vor der Anaerobstufe
- Bau und Betrieb eines Tischkühlers zur Kühlung des Zulaufes von der PM 2
- Bau und Betrieb einer Anaerobstufe in Form von 3 EGSR-Reaktoren mit Pelletschlamm als Hochlaststufe einschließlich eines Konditionierungsbehälters (Rezirkulation)
- Bau und Betrieb eines Pelletfangs sowie eines Pelletspeichers

- Bau und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Aufbereitungsstufe, Gasspeicher und Notfackel für das in der Anaerobstufe entstehende Biogas
- Bau und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage
- Bau und Betrieb einer Abluftwäsche als vorgeschaltete Behandlungsstufe zum vorhandenen Biofilter
- *Bau und Betrieb zweier weiterer Belebungsbecken*
- *Bau und Betrieb von zwei Havariebecken (baugleich zu den Belebungsbecken, ohne Belüftungssystem)*
- *Bau und Betrieb von einem weiteren Nachklärbecken*
- *Rückbau des Innenringes und Erweiterung des Räumersystems von Nachklärbecken 1*
- *Bau und Betrieb eines zusätzlichen Schlamm-puffers*
- *Bau und Betrieb von Hydrozyklonen zur Abreicherung von Kalk aus dem Rücklaufschlamm*
- *Bau und Betrieb einer Pumpstation für die Rezirkulation von gereinigtem Abwasser zur anaeroben Stufe („Große Rezirkulation“) und zur optionalen Rückführung von gereinigtem Abwasser zur Papierfabrik (Nutzung von „Biowasser“ in der Stoffaufbereitung)*
- *Bau eines zusätzlichen Betriebsgebäudes*
- *Bau eines zweiten Ableiters zum Ablaufkanal der Regenwasserkläranlage (Reka) in Sachsen*

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- zeitgleich Erweiterung der ca. 600 m westlich im ISP gelegenen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) I

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächenverbrauch

- Standort des Vorhabens ist Betriebsgelände der ABA II im ISP
- Betriebsgelände durch anthropogene Nutzung geprägt
- Errichtung des Ableiters 2-B mit einer Länge von ca. 1,5 km außerhalb des Betriebsgeländes
- im Umfeld des Betriebsgeländes dominiert der ISP
- naturnahe Flächen im näheren Umfeld der ABA II nicht vorhanden
- Ableiter 2-B wird unterirdisch errichtet und beansprucht eine Fläche von ca. 3.000 m²
- Flächen für Ableiter 2-B stark industriell geprägt durch den ISP und durch Bahnanlagen

Boden

- anthropogene Nutzung im Bereich der ABA II
- Bodenflächen durch sehr hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet, nur partiell kleinräumige Flächen und Grünzüge vorhanden

Natur und Landschaft

- Änderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Erweiterung der ABA II zu erwarten; Vorhaben wird innerhalb des anthropogen industriell geprägten Gebietes des ISP realisiert

- Beeinträchtigung der Natur durch Erweiterung der ABA II durch Biotop-/Lebensraumverlust, Lichtemissionen und Störung nachtaktiver Insekten durch veränderte Lichtverhältnisse (Straßenbeleuchtung), Rodungen von Baum- und Strauchbewuchs
- Störung von vorhandenen Arten in Bauphase

Wasser

- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung
- Stoffeinträge in Oberflächengewässer: Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Spree

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Hauptabfallmenge ist im Reinigungsprozess der ABA II anfallender Klärschlamm, Überschussschlamm aus der anaeroben und der aeroben biologischen Reinigungsstufe
- Klärschlamm zählt zu den nicht überwachungsbedürftigen Abfällen; Abfallschlüsselnummer 19 08 12
- Klärschlamm aus der ABA II kann thermisch verwertet werden, ist thermische Verwertung nicht möglich, Entsorgung über einen Entsorgungsfachbetrieb
- neben Klärschlamm anderweitige Abfälle in geringen Mengen (z. B. Siedlungsabfälle, Sieb- und Rechenrückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel)
- baubedingte Abfälle im Rahmen der Baumaßnahmen

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftschadstoffe

- Luftschadstoff-Ausstoß (z. B. NO_x, CO) zu erwarten

Lärm

- Geräuschemissionen durch Betrieb der Anlage
- temporäre Belastung durch Verkehr auf dem Anlagengelände

Geruch

- Geruchsemissionen durch Betrieb der erweiterten ABA II zu erwarten

Abwasser

- Änderungen hinsichtlich der Art und Menge der zu behandelnden Abwässer und des in der wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahr 2010 genehmigten Gewässerbenutzungsumfangs der Spree
- max. tägliche Abwassermenge 23.000 m³/d
- Jahresschmutzwassermenge 8,0 Mio. m³/a
- beabsichtigte Einleit-Konzentrationen mittels Mischungsrechnung ermittelt
- maximale Einleit-Konzentrationen; beantragte Überwachungswerte für CSB, N_{ges}, P_{ges}, AOX sind gegenüber für 2. IBN in wasserrechtlicher Erlaubnis 2010 abgeprüften Werten erhöht

- insgesamt in die Spree eingeleitete Stofffracht soll jedoch wie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die wasserrechtliche Erlaubnis 2010 bereits abgeprüft eingehalten werden
- gereinigtes Abwasser wird aktuell mit Abwasserstrom der ABA I zusammengeführt und ca. 1,5 km nordöstlich der ABA II über gemeinsame Leitung (Ableiter 1) in Richtung Spree geleitet
- zu Redundanz Zwecken/Sicherstellung der Entsorgungssicherheit des ISP Errichtung Ableiter 2
- Ableiter 2 nicht dafür vorgesehen, bei Störungen der Funktion der ABA das ungereinigte bzw. nicht vollständig gereinigte Abwasser an anderen oder verschiedenen Stellen der Spree zuzuführen
- über Ableiter 2-B soll kein Abwasser der industriellen ABA I nach Sachsen geführt und dort in die Spree eingeleitet werden

Weitere wahrnehmbare bzw. messbare Belastungen der Umgebung durch z. B. Erschütterungen, (Ab)wärme, ionisierende Strahlungen und elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

- gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV vorhanden, Gesamtmenge jedoch unter der relevanten Mengenschwelle, sodass ABA II nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt

Explosionsschutz und Brandschutz

- Explosionsschutzdokument und Brandschutzkonzept werden erstellt und vorgelegt, Vorgaben werden im geplanten Betrieb der ABA II berücksichtigt

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, eingesetzt als Betriebs- und Hilfsstoffe, möglich
- Lagerung und Handhabung der wassergefährdenden Stoffe entsprechend den Anforderungen nach AwSV, Gefährdung von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen

Unfallrisiko

- ABA einschließlich Biogasaufbereitung und mit thermischer Nachverbrennung bewährte und beherrschte Technik
- Minimierung des Unfallrisikos durch regelmäßige Wartung der Anlagen, Umsetzung der guten fachlichen Praxis, Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
- Schäden durch Überschwemmungen/Hochwasser nicht zu erwarten

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

- Beschreibung der Merkmale hinsichtlich Umweltverschmutzung und Belästigungen (Prüfkriterium Nr. 1.5)
- im bestimmungsgemäßen Betrieb keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen zu erwarten

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

- Lage der ABA II im ISP, Stadt Spremberg, Stadtteil Schwarze Pumpe
- Anlage länderübergreifend (Brandenburg und Sachsen) situiert
- in ca. 2 km östlich des Anlagenstandortes fließt die Spree, in die gereinigtes Abwasser der ABA II eingeleitet wird
- nächstgelegene Siedlungsgebiete Zerre (ca. 0,8 km östlich), JVA Spremberg (ca. 0,9 km nördlich), Schwarze Pumpe (ca. 2,5 km westlich)
- Standort des Vorhabens ist Betriebsgelände der ABA II; lediglich Errichtung Ableiter 2-B mit Länge von ca. 1,5 km außerhalb des Betriebsgeländes
- Umgebung stark industriell geprägt
- durch Ableiter 2-B neue Flächen in Anspruch genommen
- anthropogene Prägung dieser Flächen
- vereinzelte Teilbereiche potenzielle Habitate

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds

- durch Vorhaben beanspruchte Flächen bereits im Bestand durch überwiegende Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet
- intensive Nutzung des Betriebsgeländes der ABA II und des ISP
- Reichtum und Qualität der natürlichen Ressourcen als gering einzustufen
- Regenerationsfähigkeit gering; Wegfall der industriellen Nutzung nicht zu erwarten und Böden im Einwirkungsbereich bereits erheblich verändert und größtenteils versiegelt
- Grünflächen kaum vorhanden und mit geringer Bedeutung
- Landschaftsbild stark anthropogen und industriell geprägt durch Industriepark, erweiterte ABA II ordnet sich ein

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete im umliegenden Gebiet des Vorhabens und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

- FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ DE-4452-301 ca. 1,8 km östlich des Anlagengeländes, Gebiet des Freistaates Sachsen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

- nicht vorhanden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §24 BNatSchG

- nicht vorhanden

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

- Landschaftsschutzgebiet „Slamer Heide“ nordöstlich des Anlagengeländes
- Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ östlich bis südöstlich des Anlagengeländes

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

- nicht vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG

- nicht vorhanden

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG

- im näheren Umfeld der Anlage vorhanden, hauptsächlich im Bereich Ufergebiete der Spree

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. §15 BbgWG

- Trinkwasserschutzgebiet „Spremberg / Grodk“ ca. 2,5 km nordöstlich des Anlagengeländes
- Vorhaben nicht im Risikogebiet für Hochwasser gelegen

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird

- nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des ROG

- Anlagenstandort liegt südwestlich von Spremberg, in engerer Umgebung kleinere Siedlungen mit geringer Bevölkerungsdichte

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind oder sonstige historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten

- nicht vorhanden

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. In Anlehnung an die der Prüfung zugrunde liegende Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG werden die möglichen Auswirkungen in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterteilt. Hierbei werden die Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG berücksichtigt.

3.1 baubedingte Auswirkungen

- temporäre Einflussgrößen, die ausschließlich während Bauphase auftreten
- Wirkungen, die durch Baustellenflächen, Bautätigkeiten, Liefer- und Baustellenverkehr sowie durch Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen zu temporären Umweltauswirkungen führen können

Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung sowie Bodenaushub

- baubedingte Flächeninanspruchnahme auf dem Anlagengelände durch Errichtung der neuen Anlagenkomponenten
- temporäre Flächeninanspruchnahme für Montagearbeiten, Flächen zur Lagerung von Baumaterialien, Fahrwege von Baumaschinen
- Flächeninanspruchnahme außerhalb des Anlagengeländes für Errichtung des Ableiters 2-B
- insgesamt Fläche von ca. 4.000 m² in Anspruch genommen
- anfallender Bodenaushub beim Bau der neuen Anlagenteile wird ordnungsgemäß wiederverwertet bzw. entsorgt
- Einsatz von umweltgefährlichen Stoffen während der Bauphase (Dichtmittel, Schmierstoffe etc.) gem. Stand der Technik, sodass Stoffe nicht zu Boden- oder Wasserbelastung führen können
- erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund zeitlich begrenzter Bautätigkeiten sowie Inanspruchnahme der anthropogen und industriell geprägten Flächen nicht zu erwarten
- aufgrund potenzieller Störung von Arten und Lebensräumen entsprechende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Planung berücksichtigt

Luftschadstoff- und Staubemissionen

- Minimierung von Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen gem. Stand der Technik zur Emissionsminderung (z. B. Befeuchtung/Reinigung) und sonstige organisatorische Maßnahmen
- Luftschadstoffemissionen durch Betrieb von Baumaschinen
- geringe Reichweite / großer Abstand zu nächstgelegenen Immissionsorten
- erheblich nachteilige Auswirkungen durch temporäre baubedingte Luftschadstoff- und Staubemissionen nicht zu erwarten

Geräuschemissionen

- baubedingte Geräuschemissionen durch Betrieb von Baumaschinen, Baustellenverkehr, Bautätigkeiten
- Minimierung von Lärm durch Auswahl geeigneter Baumaschinen
- Durchführung Baumaßnahmen ausschließlich zur Tagzeit
- erheblich nachteilige Auswirkungen durch temporäre baubedingte Geräuschemissionen nicht zu erwarten

Erschütterungen

- Minimierung von Erschütterungen durch Auswahl geeigneter Baumaschinen gem. Stand der Technik
- erheblich nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Erschütterungen nicht zu erwarten

Abfälle, Bau- und Einsatzstoffe

- Abfälle (z. B. Folien, Stahl, Verpackungsmaterialien) auf geeigneten Flächen bzw. in geeigneten Behältnissen gesammelt und ordnungsgemäßer Verwertung oder Beseitigung gemäß KrWG zugeführt
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

- dauerhafte Einflussgrößen
- Eingriffsgrößen, die nicht variabel sind und von Merkmalen einer Anlage bzw. eines Vorhabens, wie Größe und Erscheinungsbild, bestimmt werden
- resultieren aus dauerhafter Inanspruchnahme und Veränderung von z. B. Flächen

Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung

- ca. 900 m² auf dem Betriebsgelände der ABA II
- ca. 3.000 m² außerhalb des Betriebsgeländes durch Errichtung Ableiter 2-B
- beanspruchte Flächen bereits stark anthropogen verändert
- Biotopverlust, Reduzierung Grundwasserneubildung, Rodungen
- Verlust von Bodenfunktionen
- keine bislang unveränderten oder ökologisch bedeutsamen Bodenflächen beansprucht
- Landschaftsschutzgebiete gem. Pkt. 2.3 nicht durch die Flächeninanspruchnahme durch den Ableiter 2-B beeinträchtigt
- intensiv anthropogen genutzte Bereiche, Industriepark
- kompensatorische Maßnahmen vorgesehen
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Baukörper und visuelle Veränderung

- Orts- und Landschaftsbild bereits durch vorhandene ABA II und gesamten ISP geprägt
- Lichtemissionen und Störung nachtaktiver Insekten durch veränderte Lichtverhältnisse (Straßenbeleuchtung)
- neu geplante Anlagenteile gliedern sich in bestehende ABA ein
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- dauerhafte Einflussgrößen
- mit Vorhaben verbundene Material-, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen
- Ausmaß abhängig u. a. von Größe, Technik, Betriebsweise der Anlage

Luftschadstoffemissionen

- keine relevante Erhöhung von Luftschadstoffen
- bewährte Filter- und Abluftreinigungstechnologien gem. Stand der Technik
- im FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ Eintrag an Stickstoffoxiden und Stickstoffdeposition
- kein relevanter kumulativer Effekt mit der zeitgleich stattfindenden Erweiterung der ABA I
- relevante Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Geruchsemissionen

- Geruchsemissionen zu erwarten
- bewährte Filter- und Abluftreinigungstechnologien gem. Stand der Technik
- Zusatzbelastung an Geruch durch geplanten Betrieb der erweiterten ABA II nicht in relevanten Größenordnungen
- an maßgeblichen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen oder nachteiligen Auswirkungen zu erwarten
- kein relevanter kumulativer Effekt mit der zeitgleich stattfindenden Erweiterung der ABA I
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Schallemissionen

- Schallemissionen der ABA II tragen nur unerheblich zu Gesamtmissionen in bewohnter Umgebung bei (industriell geprägt durch ISP)
- maßgebliche Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der ABA
- Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
- Vorhaben als verträglich mit der schutzwürdigen Nachbarschaft einzuschätzen
- kein relevanter kumulativer Effekt mit der zeitgleich stattfindenden Erweiterung der ABA I
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Abfälle

- Hauptabfallmenge ist im Reinigungsprozess der ABA II anfallender Klärschlamm
- Klärschlamm wird thermisch verwertet, ist thermische Verwertung nicht möglich, Entsorgung über einen Entsorgungsbetrieb
- anderweitige Abfälle werden, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, getrennt erfasst, gesammelt, entsorgt; andernfalls unschädlich beseitigt
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Auswirkungen auf die Spree

- Abwassereinleitung der ABA II beeinflusst Gewässergüte der Spree
- Einleitung der ABA II ist mit deutlicher Zusatzbelastung in der Spree verbunden
- kumulativer Effekt mit Abwassereinleitung der ABA I ist gegeben
- durch Vorhaben jedoch keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten, die der Zielerreichung nach EU-WRRL entgegenstehen

- relevante Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ durch das Vorhaben im geplanten Betrieb / Stoffeinträge nicht zu erwarten
- erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten

Fazit:

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht**, da durch die Änderung und Erweiterung der ABA II keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das im Produktionsprozess der Papiermaschine 2 anfallende Abwasser kann durch die Erweiterung der ABA II unschädlich gemacht und die Einträge an Nährstoffen und sauerstoffzehrenden Substanzen in das Gewässersystem reduziert werden. Demzufolge ist durch die erweiterte ABA II ein hohes Schutzniveau für das Schutzgut Wasser gewährleistet.

Die Erweiterungsmaßnahmen erfolgen mit Ausnahme der Errichtung des Ableiters 2-B direkt auf dem Betriebsgelände der ABA II. Die im Rahmen des Vorhabens genutzten Areale sind stark anthropogen und industriell geprägt. In einiger Entfernung zum Vorhabenstandort sind besonders empfindliche Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorhanden. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die mit der Erweiterung und dem Betrieb der erweiterten ABA II einhergehenden Emissionen ist nicht zu erwarten.

Am Standort sind für die Gesamtanlage die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und GIRL (Geruchsimmisionsrichtlinie) einzuhalten.

Durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik sowie Kontrollmaßnahmen kann verhindert werden, dass Abwasser in den Boden oder in das Grundwasser gelangt.

Die ABA II ist länderübergreifend auf Gebietsteilen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen situiert. Die zeitgleich vom Freistaat Sachsen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Benjamin Göhring

01.07.2019